

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 02. Mai

Nr. 18

2003

Inhalt:

- 83 Verkauf von Fahrzeugen und Geräten
- 84 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ vom 22. Mai 2003 bis 04. Juni 2003 (Stadt Eichstätt)
- 85 Anmeldung an den Eichstätter Gymnasien
- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe)
- 87 Bekanntmachung über die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung und Erweiterung des Hubschraubersonderlandeplatzes in Oberdolling (Regierung von Oberbayern)
- 88 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

83 Verkauf von Fahrzeugen und Geräten

Der Landkreis Eichstätt verkauft gegen Höchstgebot nachstehende Fahrzeuge und Geräte:

- 1 LKW - Baujahr 1985
- 1 Ladekran - Baujahr 1990
- 1 Schneeflug - Baujahr 1986
- 1 Streuautomat - Baujahr 1987

Die Geräte können beim Kreisbauhof Eichstätt unter vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 084231/902714) jederzeit besichtigt werden.

Bei Kaufinteresse ist bis spätestens 16.05.2003 ein schriftliches Angebot beim Kreisbauhof Eichstätt, Spindeltastraße 48 (Fax 08421/902719) einzureichen.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

84 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ vom 22. Mai 2003 bis 04. Juni 2003

1.a) Die Stadt Eichstätt bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragsbezirkes: 1

Abgrenzung des Eintragsbezirks:
Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Eichstätt

Bezeichnung und genaue Anschrift des Eintragsraumes:
Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 1/EG (Einwohnermeldeamt)

Öffnungszeiten des Eintragsraumes:

Donnerstag, 22.05.2003:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 23.05.2003:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, 26.05.2003, Dienstag, 27.05.2003, und Mittwoch, 28.05.2003:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag, 29.05.2003:

09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Freitag, 30.05.2003:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Samstag, 31.05.2003:

09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Montag, 02.06.2003, und Dienstag, 03.06.2003:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, 04.06.2003

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Der Eintragsraum ist barrierefrei zu erreichen.

1.b) Besondere Eintragsräume:

Anschrift	Raum	Eintragszeit
Kreiskrankenhaus Eichstätt Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt	Konferenzraum	Dienstag, 27.05.2003, von 13.00 Uhr bis 13.15 Uhr
Kloster St. Walburg, Walburgiberg 6, 85072 Eichstätt	Besucherraum	Dienstag, 27.05.2003, von 13.30 Uhr bis 13.45 Uhr
Altenheim Heilig-Geist-Spital Bahnhofplatz 3, 85072 Eichstätt	Vorraum vor dem Saal	Dienstag, 27.05.2003, von 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr
Justizvollzugsanstalt Weißbürger Str. 7, 85072 Eichstätt	Besucherraum	Dienstag, 27.05.2003, von 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr
Altenheim St. Elisabeth Gundekarstr. 1, 85072 Eichstätt	Speisesaal	Dienstag, 27.05.2003, von 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraumes in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Das Bayer Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 26.02.2003 Nr. IA1 - 1365.1-62 im Bayer. Staatsanzeiger

vom 07.03.2003 Nr. 10 zum Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ folgendes veröffentlicht:

„Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern“

I.

Am 24. Januar 2003 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Kurzbezeichnung „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 des Landeswahlgesetzes bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ hat folgenden Wortlaut:

Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Von interessierten Kreisen wird eine Lockerung des Embryonenschutzes gefordert und die Würde des Menschen im frühesten Lebensstadium angezweifelt. Die ausdrückliche Verankerung bioethischer Grundsätze in der Verfassung ist daher heute notwendiger denn je.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1 – Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern wird wie folgt geändert:

Art. 100 erhält folgende Fassung:

Die Würde des Menschen ist während seiner gesamten Entwicklung von der Zeugung bis zum Tod in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege und Wissenschaft zu achten.

Das Klonen menschlicher Embryonen, die Selektion menschlicher Embryonen und Eingriffe in die Keimbahn des Menschen sind mit der Würde des Menschen unvereinbar.

Art. 2 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In Art. 100 BV (aus dem Jahre 1946) heißt es bisher:

Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.

1. Heute sollte auch die Wissenschaft auf die Menschenwürde verpflichtet werden.

2. Da mittlerweile die Würde des Menschen am Anfang und am Ende seines Lebens angezweifelt wird, ist es nötig, die Grenzen menschlichen Lebens ausdrücklich zu nennen.

3. Die Formulierung „menschliche Persönlichkeit“ lässt für heutigen Sprachgebrauch das Missverständnis zu, Würde habe nur der entwickelte Mensch („Persönlichkeit“), nicht aber der Embryo.

4. Die Verfassung sollte die gefährlichsten Formen möglicher Verstöße gegen die Menschenwürde beim Namen nennen: Klonen und Manipulation der Erbanlagen.“

Eichstätt, 29.04.2003

gez. N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

85 Anmeldung an den Eichstätter Gymnasien

1. Neuansmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Eichstätter Gymnasien werden von **Montag, 12. Mai, bis Freitag, 16. Mai 2003, jeweils von 8.00 bis 16.30 Uhr** entgegengenommen.

Bei der Einschreibung sind im Original das Übertrittszeugnis der Volksschule und der Geburtsschein bzw. die Geburtsurkunde vorzulegen.

2. Schülerinnen und Schüler, denen im Übertrittszeugnis nicht die Eignung oder bedingte Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums bestätigt worden ist, unterziehen sich einem dreitägigen Probeunterricht, der von **Montag, 02. Juni, bis Mittwoch, 04. Juni 2003**, für beide Eichstätter Gymnasien gemeinsam am Gabrieli-Gymnasium durchgeführt wird.

Bei Eintritt in das Gabrieli-Gymnasium wird die musikalische Eignung überprüft, wenn die Musiknote schlechter als 2 ist.

3. Übersicht über die Eichstätter Gymnasien:

Schule	Ausbildungsrichtungen	Pflichtfremdsprachen	beginnend in Jahrgangsstufe	Schwerpunktfächer
Willibald-Gymnasium Tel. 08421/4084 Schottenau 16, 85072 Eichstätt	Sprachliches Gymnasium	Latein o. Englisch	5	Neuere Sprachen
		Englisch bzw. Latein Französisch	6 9	
	Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium	Latein o. Englisch	5	Physik, Chemie, Informatik
		Englisch bzw. Latein oder Französisch	6	
Gabrieli-Gymnasium Tel. 08421/97350 Luitpoldstr. 40, 85072 Eichstätt	Musisches Gymnasium	Latein o. Englisch	5	Musische Fächer (Musik, Kunst-erziehung)
		Englisch bzw. Latein	6	
		wahlweise Französisch statt 1. o. 2. Fremdspr.	11	

Eichstätt, den 02. Mai 2003

Für das Willibald-Gymnasium
gez. Lell , Oberstudiendirektor

Für das Gabrieli-Gymnasium
gez. Margraf, Oberstudiendirektor

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll

86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 21.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.500,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.600,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll 46 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kevenhüll, 23. April 2003

gez. L u r z , Verbandsvorsitzender

Regierung von Oberbayern

87 Bekanntmachung über die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung und Erweiterung des Hubschraubersonderlandeplatzes in Oberdolling vom 16.04.2003, 315.3-3721.4/03

Die Firma Auto-Siegl PKW-Spezialtransporte GmbH, Bergstraße 10 1/2, 85129 Unterdolling, hat bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - die Änderung und Erweiterung der Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlegung und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 165 der Gemarkung Unterdolling beantragt.

Der Antrag kann in der Zeit vom Montag, dem 19. Mai 2003, bis einschließlich Mittwoch, dem 18. Juni 2003, während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag können bis Mittwoch, den 02. Juli 2003, bei der oben genannten Stelle und bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -, Zimmer Nr. 1402, Maximilianstr. 39, 80538 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für den Antrag besteht gemäß § 6 LuftVG sowie §§ 3 a, c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVP keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

München, 16.04.2003

gez. Werner-Hans B ö h m , Regierungspräsident

Sparkasse Eichstätt

88 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher Nr. 1154111, 1159805 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 28.04.2003

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
B ö t s c h H o l l w e c k

